

§20

Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seinen Wohnsitz oder Sitz sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waren, auf ihrer Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht warenzeichenmäßig erfolgt.

9. Verbandszeichen

§21

(1) Rechtsfähige staatliche und wirtschaftsleitende Einrichtungen können, auch wenn sie keine Geschäftstätigkeit ausüben, Warenzeichen anmelden, die in zugeordneten Betrieben zur Kennzeichnung der Waren benutzt werden sollen.

(2) Rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, stehen den bezeichneten Einrichtungen gleich, auch wenn sie keinen auf Herstellung oder Vertrieb von Waren gerichteten Geschäftsbetrieb haben.

(3) Für die Verbandszeichen gelten die Vorschriften über Warenzeichen, soweit nicht in den §§ 22 bis 26 anders bestimmt ist.

§22

Der Anmeldung des Verbandszeichens muß eine Zeichensatzung beigefügt sein, die über Namen, Sitz, Zweck und Vertretung des Verbandes, über den Kreis der zur Benutzung des Zeichens Berechtigten, die Bedingungen der Benutzung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Falle der Verletzung des Zeichens Auskunft gibt. Spätere Änderungen sind dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen mitzuteilen. Die Einsicht in die Satzung steht jedermann frei.

§23

(1) Das durch die Anmeldung oder Eintragung des Verbandszeichens begründete Recht kann als solches nicht auf einen anderen übertragen werden.

(2) Ist ein Verbandszeichen für eine rechtsfähige staatliche oder wirtschaftsleitende Einrichtung gemäß § 21 Abs. 1 angemeldet oder eingetragen, so finden auf die Übertragung bzw. auf seine Umwandlung in ein Warenzeichen für einen bestimmten Betrieb die Vorschriften des § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§24

(1) Ein Dritter kann unbeschadet der Vorschriften im § 13 Ziffern 2 bis 4- und im § 14 die Löschung des Verbandszeichens beantragen, sofern er ein berechtigtes Interesse nachweist:

1. wenn der Verband, für den das Zeichen eingetragen ist, nicht mehr besteht,
2. Wenn der Verband duldet, daß das Zeichen in einer den allgemeinen Verbandszwecken oder der Zeichensatzung widersprechenden Weise benutzt wird. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung ist es anzusehen, wenn die Überlassung der Benutzung des Zeichens an andere zu einer Irreführung Anlaß gibt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 15 entsprechend.

§25

Der Anspruch des Verbandes auf Entschädigung wegen unbefugter Benutzung des Verbandszeichens (§ 28) umfaßt auch den Schaden, der einem Mitglied erwächst.

§26

Die Vorschriften über Verbandszeichen gelten für Zeichen, deren Anmelder bzw. Inhaber ihren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben nur dann, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

10. Verletzungen

§27

(1) Wer gegen die nach §§ 1 und 2 obliegende Kennzeichnungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung der im Abs. 1 und § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und § 31 festgelegten Ordnungsstrafverfahren obliegt dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

(3) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren gemäß Abs. 2 und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§28

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder mit einem nach diesem Gesetz geschützten Warenzeichen widerrechtlich versieht, oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§29

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dgl. widerrechtlich mit einer Ausstattung versieht, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleicher oder gleichartiger Waren eines anderen gilt oder wer derart widerrechtlich gekennzeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, kann von dem anderen auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen hat, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Ist die Handlung vorsätzlich begangen worden, so kann der Rechtsverletzer mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§30

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig Waren oder ihre Verpackung oder Umhüllung mit einer falschen Angabe über den Ursprung, die Beschaffenheit oder den Wert der Waren versieht, die geeignet ist, einen Irrtum zu erregen, oder wer vorsätzlich die so bezeichneten Waren in Verkehr bringt oder feilhält oder die irreführende Angabe auf Ankündigungen, Geschäftspapieren oder dgl. anbringt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.